

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i>
Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Göhlen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 02.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Günter Möller	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	17.03.2020	

Sachverhalt:

In § 7 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Göhlen und der Gemeinde Leussow ist zum Ortsrecht folgendes geregelt:

§ 7 (Ortsrecht)

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Leussow gilt für deren Gebiet bis zum 31.12.2019 fort. Ab dem 01.01.2020 gilt in dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Leussow das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Göhlen.
Die Gemeinde Göhlen prüft mit der Eingemeindung erforderliche Anpassungen im Ortsrecht und setzt diese um, wobei auf örtliche Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen ist.

Um die Art und Weise der Benutzung und Betreibung von gemeindlichen Einrichtungen zu regeln, verfügte die Gemeinde Göhlen über die Benutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Göhlen vom 26. Juni 2000 und die Gemeinde Leussow über die Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Leussow vom 11. August 2000.

Beschlussantrag:

- „ Die Gemeindevertretung erlässt die Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Göhlen in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 02.03.2020)."

Anlage/n:**Notizen:**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

ENTWURF
(Stand 02.03.2020)

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhlen vom 2020 folgende Benutzungsordnung erlassen:

**Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen
der Gemeinde Göhlen
vom2020**

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Mehrzweckgebäude und der Festplatz (Hauptstraße/Auf dem Sand, Göhlen), die Begegnungsstätte (Hauptstraße 41, Göhlen) und das Dorfgemeinschaftshaus einschließlich des Nebengebäudes (Friedenstraße 5, Leussow) dienen in erster Linie der Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen.

(2) Daneben können diese Anlagen an Bürger der Gemeinde Göhlen und an Dritte gegen eine Nutzungsgebühr vermietet werden. Über die Vermietung ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, mit der der Nutzer die nachfolgenden Bestimmungen anerkennt. Die Nutzungsvereinbarung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, wobei die Gemeinde und der Nutzer je ein Exemplar erhalten. Die Ausfertigungen sind durch den Bürgermeister oder eine beauftragte Person und dem Nutzer zu unterzeichnen. Als Nutzer wird im Text nachfolgend die unterschreibungsberechtigte Person bezeichnet.

(3) Nutzer kann nur eine lt. Gesetz voll rechtsfähige und Geschäftsfähige Person sein (Vollendung des 18. Lebensjahres ist Voraussetzung). Die Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers (derjenige, der die Vereinbarung abschließt) stattfinden.

(4) Das Überlassen einer gemeindlichen Einrichtung schließt andere einzuholende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von evtl. Anmeldepflichten.

(5) Nutzungsentgelte sind vor der Nutzung auf das Konto des Amtes Ludwigslust-Land einzuzahlen.

(6) Die Gemeinde kann vertragsgemäß Nutzungsberechtigungen entschädigungslos widerrufen wenn:

- ein dringliches Interesse besteht,
- Nutzungsbedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,
- Nutzungsentgelte nicht gezahlt werden.

2. Nutzungsbedingungen

(1) Beim Mehrzweckgebäude in Göhlen erstreckt sich die Nutzung auf die Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes, außer KFZ-Halle und Mannschaftsraum der Feuerwehr und das Außengelände mit den darauf stehenden Einrichtungen, sofern nicht andersfestgelegt.

(2) Bei der Schlüsselübergabe werden die Räumlichkeiten durch den Bürgermeister bzw. eine beauftragte Person an den Nutzer übergeben. Gleichzeitig erfolgt eine Einweisung. Die eigenmächtige Weitergabe des Schlüssels durch den Nutzer ist untersagt.

(3) Der Nutzer trägt Sorge dafür, dass die Räumlichkeiten und das Außengelände sauber (d.h. in dem Zustand, in dem übernommen wurde) an den Bürgermeister bzw. andere von der Gemeinde beauftragte Personen übergeben werden. Werden die Räumlichkeiten lediglich besenrein übergeben, ist ein Reinigungsentgelt zu zahlen. Verpackungen, Flaschen usw. hat der Nutzer selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzers.

3. Aufsichtspflicht

(1) Dem Nutzer obliegt für minderjährige Personen die Verantwortung (§832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen). Die Aufsichtspflicht ist während der Zeit der Veranstaltung wahrzunehmen. Der Nutzer hat die Pflicht, den teilnehmenden Personenkreis auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen hinzuweisen und auf die Einhaltung zu achten.

(2) Nicht eingeladenen Personen ist der Zutritt zu verwehren. Bei Gefahr in Verzug sind sofort notwendige Maßnahmen (Meldung an Polizei) zu ergreifen. Die zeitliche Ausdehnung der Veranstaltung wird mit der Gemeinde vereinbart. Der Schluss der Veranstaltung ist dementsprechend zu gewährleisten. Der Nutzer kontrolliert nach Abschluss der Nutzung alle Räumlichkeiten, Außengelände, elektrische Geräte, Fenster usw. und verschließt selbst die Räumlichkeiten.

(3) Während der Veranstaltung trägt der Nutzer Sorge dafür, dass die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend eingehalten werden. Das betrifft in besonderem Maße § 4 Abs. 1 Abgabe und Verzehr alkoholischer Getränke, § 9 Rauchen in der Öffentlichkeit sowie § 5 Absatz 2 Anwesenheit bei Veranstaltungen.

4. Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde Göhlen sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, sofern sie nicht der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde obliegt, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Gleiches betrifft das Parken vor dem Gebäude.

(2) Entstandene Sach- oder Personenschäden sind umgehend der Gemeinde zu melden. Der Nutzer sowie die teilnehmenden Personen haften für aus unsachgemäßer Benutzung entstandene Personen- oder Sachschäden. Im Falle, dass Sachschäden am Gebäude, der Ausstattung und Anlagen durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind und eine Schadensregulierung von Seiten der beteiligten Personen nicht erfolgt, erfolgt die Wiedergutmachung auf Kosten des Nutzers.

Der Nutzer erklärt sich einverstanden, die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Mehrzweckgebäudes stellen, freizuhalten. Er hat die Freihaltung gegenüber der Gemeinde zu erklären und nachzuweisen, dass er dazu in der Lage ist.

5. Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen ist durch den nicht ortsansässigen Nutzer je Anlage ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € je Veranstaltung zu zahlen.
- (2) Von Einwohnern der Gemeinde Göhlen ist je Anlage ein Nutzungsentgelt in Höhe von 75,00 € je Veranstaltung zu zahlen.
- (3) Für Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren Göhlen und Leussow sowie für Gemeindebedienstete beträgt das Nutzungsentgelt 65,00 €. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren Göhlen und Leussow, der Ortsgruppen der Volkssolidarität Göhlen und Leussow, der ev./luth. Kirchengemeinde Leussow, des Dorf- und Heimatvereins Göhlen, des Fahrradclubs Göhlen und des Feuerwehrfördervereins Göhlen e.V. sind entgeltfrei. Bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinigungen, die das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde fördern, kann auf das Nutzungsentgelt verzichtet werden. Die Einzelentscheidung erfolgt durch den Hauptausschuss.
- (3) Die Nutzung der Toiletten ist eingeschlossen.
- (4) Für die zusätzliche Nutzung des Grills (Festplatz Göhlen) sind 5,00 € zu zahlen. Wird ausschließlich der Grill genutzt, sind 10,00 € zu zahlen, bei zusätzlicher Nutzung der Toiletten insgesamt 25,00 €.
- (5) Für die Ausleihe einer Festzeltgarnitur, bestehend aus einem Tisch und zwei Bänken, ist ein Nutzungsentgelt von 5,00 € je Garnitur und Tag und für Stehtische 2,50 € je Tisch und Tag zu zahlen. Bei öffentlichen Veranstaltungen für die Gemeinde Göhlen ist die Nutzung entgeltfrei. Die Einzelentscheidung erfolgt durch den Hauptausschuss.
- (6) Das Reinigungsentgelt nach Punkt 2, Abs. 3 beträgt 30,00 €.

6. Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Nutzung von Anlagen der Gemeinde ist formgebunden, unter Angabe von Art der Veranstaltung, Termin, Uhrzeit und geplanter Teilnehmerzahl spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung an den Bürgermeister bzw. den dazu beauftragten Personen zu stellen.
- (2) Bei Terminüberschneidungen haben ehrenamtlich und hauptamtlich für die Gemeinde tätige Einwohner einen Nutzungsvorrang.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Göhlen vom 26.06.2000, zuletzt geändert durch 7. Änderung vom . Änderung vom 25. Mai 2018 außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister